

Eckdaten zur Schweinehaltung

Hinweis:

Die Zusammenstellung dient der übersichtlichen Information und ist nicht abschließend. Sämtliche geltenden Anforderungen sind den aktuellen Rechtsvorschriften, in diesem Fall vor allem der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, zu entnehmen.

Nutztiere sind entsprechend den Anforderungen der §§ 3 und 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) zu halten. Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen der §§ 3 und 4 TierSchNutzTV, sind Schweine entsprechend den Anforderungen der §§ 22 bis 30 TierSchNutzTV zu halten. Die §§ 22 bis 25 und 27 Absatz 2 gelten nicht für Haltungseinrichtungen außerhalb von Ställen.

Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Schweine - §22 TierSchNutzTV:

Einzel gehaltene Schweine müssen Sichtkontakt zu anderen Schweinen haben (Ausnahme: Abferkelbucht).

Den Schweinen muss ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen.

Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, um die Wärmebelastung bei hohen Stalltemperaturen zu mindern.

Beispielweise:

- Duschen
- Klimaanlage
- Jalousien vor Stallfenstern (ggf. ist der Stall dann mit Kunstlicht ausreichend zu beleuchten)
- Befeuchten von Zentralgängen
- Unterflur-Zuluftführung durch Erdwärmetauscher oder Unterstallzuluft

Besatzdichten:

Absatzferkel, Zuchtläufer, Mastschweine	
Durchschnittsgewicht (kg)	m ² /Tier
> 5 - 10	0,15
11 - 20	0,20
21 - 30	0,35
31 - 50	0,50
51 - 110	0,75
> 110	1,00

Jungsauen (JS), Sauen (S)*	
Gruppengröße	m²/Tier**
bis 5	1,85 (JS)/2,50 (S)
6 bis 39	1,65 (JS)/2,25 (S)
> 39	1,50 (JS)/2,05 (S)
Eber	
< 2 Jahre	ungehindertes Umdrehen muss möglich sein
> 2 Jahre	6
Deckbuchten	
	10

* gilt nicht in Betrieben, die weniger als 10 Sauen haben

** Anteil Liegefläche bei JS > 0,95 m²/Tier und bei S > 1,30 m²/Tier

Gruppenhaltung von Sauen und Jungsauen:

Gruppengröße	Mindestwert Buchtenlängsseite
> 6 Tiere	2,80 m
< 6 Tiere	2,40 m

Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass

- die Tiere die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können,
- der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges mindestens 100 cm weit als Liegebereich mit einem Perforationsgrad von höchstens 15 % ausgeführt ist und
- bei einseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 160cm oder bei beidseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite mindestens 200 cm beträgt.

Gruppenuntaugliche Tiere sind einzeln zu halten; die Tiere müssen sich ungehindert umdrehen können. Für diese Tiere sind ausreichend Reservebuchten (Empfehlung 5 % der Tierplätze d. Wartebereichs) vorzusehen.

Kastenstandhaltung von Sauen und Jungsauen:

Bei Einzelhaltung im Kastenstand darf der Liegebereich für Jungsauen und Sauen einen Perforationsgrad von höchstens 7% aufweisen. Dies gilt nicht für Teilflächen im vorderen Bereich bis zu 20cm ab der Kante des Futtertroges, durch die Restfutter fallen kann, sowie Teilflächen im hinteren Drittel, durch die Kot durchgetreten werden oder Harn abfließen kann. Der Kastenstand muss so beschaffen sein, dass dem Schwein eine uneinge-

schränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die eine Länge von mindestens 220cm aufweist.
Hinweis: Im Deckzentrum dürfen Sauen während der Übergangsfrist bis 2029 max. 28 Tage nach dem Decken im Kastenstand gehalten werden

Abferkelstall:

- In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein.
Hinweis: So genannte Ferkelschutzbügel sind nicht zulässig, da sie die Bewegungsfreiheit der Sauen zusätzlich einschränken.
- Der Liegebereich für Saugferkel muss entweder wärmedämmend und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein.
- Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel muss abgedeckt sein.
Hinweis für Neu-/Umbauten: Die Mindestgröße des Ferkelnestes kann nach folgender Formel berechnet werden: $0,033 \cdot \text{durchschnittliches Absetzgewicht}^{0,66} \cdot \text{Wurfgröße}$
- Im Liegebereich der Saugferkel muss sichergestellt sein, dass während der ersten 10 Tage nach der Geburt eine Temperatur von 30°C und von über 10 Tage alten Saugferkeln abhängig von der Verwendung von Einstreu die Temperatur nach folgender Tabelle nicht unterschritten wird:

Durchschnittsgewicht in kg	Temperatur in °C	
	mit Einstreu	ohne Einstreu
bis 10	16	20
über 10 bis 20	14	18
über 20	12	16

Spaltenboden:

- rutschfest, trittsicher, Spalten verletzungsfrei ohne scharfe Grate

Maße für Betonspaltenböden:

Tierkategorie	Spaltenweite (mm)	Auftrittsbreite (mm)
Saugferkel	11	50
Absatzferkel	14	50
Zuchtläufer	18	80
Mastschweine	18	80
Jungsauen, Sauen, Eber	20	80

Sonstige Spaltenböden: Auftrittsbreite mindestens wie Spaltbreite. Die Spaltbreite entspricht den Angaben bei Betonspaltenböden.

- Bei Mastschweinen wird i. a. ein maximaler Perforationsgrad von 15 % eingehalten, wenn ein handelsüblicher 18-mm-Vollspaltenboden verlegt wurde. Daher kann der Boden in der gesamten Bucht einheitlich gestaltet werden.
- Kotklappen/Kotschlitze müssen grundsätzlich geschlossen/abgedeckt sein und dürfen allenfalls kurzzeitig, d. h. während der Buchtenreinigung für das Abschieben des Kotes geöffnet werden.

Fütterung:

Fütterungssystem	Tier-/Fressplatzverhältnis
rationierte Fütterung	1 : 1
Futter zur freien Aufnahme, Sensorfütterung	4 : 1
Breifutterautomaten, Abruffütterung	> 4 : 1

- Die tagesrationierte Fütterung mit einem Tier-Fressplatz-Verhältnis von 2:1 ist nicht mehr zulässig.
- Sensorgesteuerte Fütterungssysteme (z.B. Flüssigfütterung am Sensortrog) können jedoch als ad libitum Fütterung anerkannt werden, wenn den Schweinen durchgehend Futter zur Verfügung steht. Ausdosierpausen zur Gewährleistung der Troghygiene dürfen nicht länger dauern, als für ein „Leerfressen“ des Troges notwendig ist.
- Wird zusätzlich Raufutter ad libitum zur Verfügung gestellt, können diese Raufutterfressplätze in die Berechnung des Tier-Fressplatz-Verhältnisses mit einbezogen werden.
Achtung: Dieses Raufutterangebot zur Verbesserung des Tier-Fressplatz-Verhältnisses zählt nicht gleichzeitig als Beschäftigungsmaterial. Das verwendete Material kann entweder nur als Raufutter oder nur als Beschäftigungsmaterial eingesetzt werden.

Gewicht des Tieres	Fressplatzbreite
bis 25 kg	0,18 m
26 - 60 kg	0,27 m
61 - 120 kg	0,33 m
> 120 kg	0,40 m

Tränken:

- Schweinen (auch Saugferkeln) ist jederzeit Zugang zu Wasser zu ermöglichen. Bei Gruppenhaltung müssen Tränken räumlich getrennt (mind. eine Schweinelänge) von Futtereinrichtungen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen
- Eine Tränkestelle pro 12 Schweine
- Bei rationierter Fütterung können zusätzliche Tränken auch über dem Trog angebracht werden
- Bei Sensorfütterung muss jedes Tier Wasser aufnehmen können, auch wenn der Trog belegt ist

Hinweise:

- Breiautomaten sind nur dann als Tränkestelle anrechenbar, wenn Wasser unabhängig vom Futter „abgerufen“ und aufgenommen werden kann; dazu muss die am Breiautomaten integrierte Wasserstelle vom Futterbereich getrennt sein. Bei Belegung der Futterstelle muss die Tränkestelle frei zugänglich sein
- Eine Flüssigfütterung genügt als alleinige Wasserversorgung nicht
- Räumlich nahe beieinanderliegende Tränkenippel (z. B. T-Stück, höhenmäßig versetzt angebrachte Nippel an einem Leitungsstrang) können nur dann anerkannt werden, wenn die Tiere bei der Wasseraufnahme eine natürliche Körperhaltung einnehmen können

Licht:

- Stall und Nebenräume müssen jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden können. Es ist sicherzustellen, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Beleuchtungsstärke von mind. 80 Lux mindestens über acht Stunden täglich, erreicht wird. Diese hat dem Tagesrhythmus angeglichen zu sein. Außerhalb der Beleuchtungszeit muss so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.
- In klar abgegrenzten Liegebereichen ist eine Beleuchtungsstärke von mindestens 40 Lux ausreichend.
- Neue Ställe müssen mit einer Fensterfläche, die mind. 3 % der Stallgrundfläche entsprechen ausgestattet sein. Die Fenster sind so anzuordnen, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird und in jedes Stallabteil mindestens indirekt Tageslicht einfällt.

Beschäftigungsmaterial:

Jedem Schwein muss jederzeit organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial von gesundheitlich unbedenklicher Qualität und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Das Material muss für das Schwein untersuchbar/wühlbar, bewegbar und veränderbar sein und damit seinem Erkundungsverhalten dienen. Besonders eignen sich Heu, Stroh, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien.

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

- „untersuchbar“: Das Schwein kann darin wühlen. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn das Beschäftigungsmaterial die natürliche Verhaltensweise des Wühlens fördert (bodennahes Angebot, Schweine können das Material bewühlen oder zumindest „hebeln“)
- „bewegbar“: Das Schwein kann den Standort / die Position des Materials verändern
- „veränderbar“: Das Schwein kann Aussehen und Struktur des Materials verändern. Das Beschäftigungsmaterial kann einfach vom Schwein ins Maul genommen und ist leicht zerkaubar

Holzstücke die nicht untersuchbar sind und/oder nicht innerhalb weniger Tage zerkaut werden können, erfüllen als alleiniges Beschäftigungsmaterial die Mindestanforderungen nicht.

Bei der Verwendung von z.B. Weichholz, Seilen oder Jutesäcken ist auf die korrekte Höhe der Anbringung zu achten.

Erforderliche Mindestmengen

Beschäftigungsmaterial	Anzahl Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit
Objekte (Strohpresslinge, Baumwollseile, Jutesäcke)	12
Raufen (Stroh, Raufutter)	12 (pro Beschäftigungsplatz)
Beschäftigungsautomaten/ -spender	12 (pro Beschäftigungsplatz)

- Wie viele Schweine gleichzeitig an einer Raufe oder Beschäftigungsautomat stehen können richtet sich nach den Schulterbreiten der Schweine; als Richtwert können die Fressplatzbreiten herangezogen werden.
- Treten Kannibalismusprobleme auf und/oder werden kupierte Schweine gehalten, sollten größere Mengen an Beschäftigungsmaterial angeboten werden.

Krankerbuchten:

Zur Absonderung kranker und verletzter Schweine sind ständig geeignete Haltungseinrichtungen vorzuhalten. Diese sind mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage zu versehen und müssen ansonsten den Mindeststandards entsprechen.

Es werden folgende Tierplatzzahlen zur Separierung empfohlen:

- Sauenbetriebe: 5% bei Neu-/Umbauten, mind. 4 m²/Sau mit Einstreu oder Unterlage von mind. 1,3 m²
- Mastbestände
 - bis 700 Tiere: 3%
 - 700 – 1.500 Tiere: 2%
 - ab 1.500 Tiere: 1%

Einfriedung:

Anlage 3 Betriebe: Betriebe mit mehr als 700 Mast- oder Aufzuchtplätzen, Zuchtbetriebe mit mehr als 150 Sauenplätzen, gemischte Betriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen:

- Die Einfriedung muss alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinehaltung stehen. Geeignet ist z.B. ein mindestens 1,5m hoher Zaun mit einer Maschenweite unter 10cm. Ein Unterwühlenschutz ist empfehlenswert.
- Stallaußenmauern ohne angrenzenden Funktionsbereich in Verbindung mit einer verschließbaren Stalltür können grundsätzlich als Einfriedung dienen.

Freilandhaltung/Auslaufhaltung:

- Unabhängig von der Tierzahl sind zwei Einfriedungen mit einem Abstand von mindestens 2m erforderlich.
- Äußere Einfriedung: Mindestens 1,5m hoher Zaun mit einer Maschenweite unter 10cm, ein Unterwühlenschutz ist zwingend erforderlich. Hierzu ist der Zaun mindestens 30cm weit in den Boden einzulassen oder über einer planbefestigten Fläche (z.B. Beton, Pflastersteine o.ä.) zu errichten.
- Innere Einfriedung: z.B. mehrreihiger Stromlitzenzaun, Maschendrahtzaun.